

textwerk e.U.: Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 19. März 2019)

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Die Agentur textwerk e.U. („textwerk“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen textwerk und Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von dieser sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie von textwerk schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers durch textwerk bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Auftraggeber in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zuersetzen.

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung sowie Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Die Angebote von textwerk sind freibleibend und unverbindlich. Erst mit schriftlicher Bestätigung durch textwerk werden diese für textwerk verbindlich. Als rechtsverbindliche schriftliche Vereinbarungen gelten insbesondere auch alle in Gesprächsprotokollen fixierten Beschlüsse, so diesen nicht innert 5 Werktagen nach Zustellung seitens des Auftraggebers schriftlich widersprochen wird.
- 2.2 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer Auftragsbestätigung durch textwerk sowie aus allfälligen Gesprächsprotokollen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch textwerk. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit für textwerk.

- 2.3 Wird im Vertrag kein Endtermin bzw. keine Kündigungsfrist vermerkt, kann der Auftraggeber den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- 2.4 Alle Leistungen von textwerk (z.B. Texte, Vorentwürfe, Zwischenergebnisse, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und von ihm innerhalb einer von textwerk vorgegebenen, angemessenen Zeit freizugeben oder aber zu korrigieren. Bei Zeitüberschreitung durch den Auftraggeber ohne vorherige, schriftliche Abstimmung mit textwerk, haftet der Auftraggeber für sämtliche daraus entstehenden Verzögerungsschäden.
- 2.5 Der Auftraggeber wird textwerk zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird textwerk weiter von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand und die Kosten, die dadurch entstehen, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von textwerk wiederholt werden müssen oder nur mit Verspätung fertig gestellt werden können.
- 2.6 Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. textwerk haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Auftraggeber – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird textwerk wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber textwerk schad- und klaglos; er hat textwerk sämtliche Nachteile zu ersetzen, die textwerk durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere auch die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, textwerk bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen und stellt textwerk hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 3.1 textwerk ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

- 3.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers. textwerk wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 3.3 Soweit textwerk notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.
- 3.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

4. Lieferung und Liefertermine

- 4.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von textwerk schriftlich zu bestätigen.
- 4.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von textwerk aus Gründen, die textwerk nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses. Weiter verlängern sich allfällig bestehende Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind Auftraggeber und textwerk berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird textwerk dem Auftraggeber ausschließlich die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sowie die bis dahin getätigten Aufwendungen in Rechnung stellen.
- 4.3 Befindet sich textwerk in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er textwerk schriftlich eine angemessene Frist zur Nachholung eingeräumt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4.4 Verspätete Lieferungen aufgrund unvollständiger bzw. nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellter Angaben oder Unterlagen berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt von seinem Vertrag.

5. Vorzeitige Auflösung des Vertrags

- 5.1 textwerk ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

- b) der Auftraggeber fortgesetzt und trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. der Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten verstößt;
 - c) berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von textwerk weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von textwerk eine taugliche Sicherheit einbringt;
- 5.2 Der Auftraggeber ist berechnigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn textwerk fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

6. Honorar

- 6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von textwerk für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. textwerk ist berechnigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse von bis zu 50 % des Auftragswertes zu berechnen. Das Grundbetreuungshonorar ist zu 100 % im Voraus zu entrichten.
- 6.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 6.3 Alle Leistungen von textwerk, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle textwerk erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 6.4 Kostenvoranschläge von textwerk sind unverbindlich. Wenn absehbar ist, dass die tatsächlichen Kosten die von textwerk schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird textwerk den Auftraggebern unverzüglich auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 20 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich: Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
- 6.5 Für Arbeiten von textwerk, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt textwerk das volle, vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Auftraggeber an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind textwerk vielmehr unverzüglich zurückzustellen.

7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche von textwerk gelegten Rechnungen werden in Euro erstellt. Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall abweichende Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von textwerk gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von textwerk.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmern geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber textwerk im Fall des Zahlungsverzugs die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Schreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 7.3 Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers kann textwerk sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 7.4 Darüber hinaus ist textwerk nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 7.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich textwerk für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 7.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen von textwerk aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von textwerk schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 7.7 Fremdleistungen wie Druck, Fotografie, APA OTS, Porti, Give aways, Raummieten, technische Ausrüstung, Referentenhonorare, Gastautoren honorare sowie Spesen (Mengenkopien, Botendienste etc.) werden gesondert verrechnet. Entweder indem sie dem Auftraggeber vom jeweiligen Fremdleistungsträger direkt verrechnet werden. Oder indem die Rechnungs- und Zahlungsabwicklung über textwerk erfolgt. In letztgenanntem Fall verrechnet textwerk eine Gebühr von 15 % des jeweiligen Rechnungsbetrages zur Abdeckung des dadurch verursachten administrativen und zeitlichen Mehraufwands.
- 7.8 Anfallende Fahrtkosten werden dem Auftraggeber entweder in Höhe des amtlichen Kilometergeldes oder aber in Höhe der ÖBB-Fahrtkosten (1. Klasse) in Rechnung gestellt. Fallen zusätzlich Übernachtungskosten an, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

tungsspesen an, so werden diese entsprechend der Hotelrechnungen bzw. nach festgelegten Pauschalen an den Auftraggeber weiter verrechnet. Zusätzlich werden die Wegzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von textwerk dem Auftraggeber jeweils mit einem halben Stundensatz in Rechnung gestellt.

8. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 8.1 Alle Leistungen von textwerk, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Texte, Skizzen, Grafiken, Vorentwürfe, Muster, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias usw.), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum von textwerk und können von textwerk jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars ausschließlich das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Eine Aufbewahrungspflicht für Arbeitsunterlagen seitens textwerk besteht nicht. Der Auftraggeber darf die Leistungen von textwerk ausschließlich in Österreich nutzen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von textwerk setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von textwerk dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Auftraggeber bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen von textwerk, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 8.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen von textwerk, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von textwerk und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 8.3 Sollen Leistungen von textwerk über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinaus zum Einsatz kommen, so ist hierfür vorab jedenfalls die Zustimmung von textwerk einzuholen. Darüber hinaus steht textwerk für diese zusätzliche Verwendung ihrer Leistungen eine gesonderte, angemessene Vergütung zu.
- 8.4 Für die Nutzung von Leistungen von textwerk nach Ablauf des Agenturvertrages ist ebenfalls die Zustimmung von textwerk erforderlich.
- 8.5 Für Nutzungen gemäß Abs. 4. steht textwerk im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Agenturvergütung zuzüglich Inflationsabgleich zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung zuzüglich Inflationsabgleich. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

8.6 Der Auftraggeber haftet gegenüber textwerk für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

9. Kennzeichnung

9.1 textwerk ist berechtigt, bei allen PR-Maßnahmen auf die Agentur hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

9.2 textwerk ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

10. Gewährleistung

10.1 textwerk verpflichtet sich, die vom Auftraggeber übertragenen Aufgaben mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen sowie unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Prinzipien des Kommunikationswesens ordnungsgemäß zu erfüllen. Allfällige Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erbringung der vereinbarten Leistung in hinreichender Form schriftlich anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

10.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch textwerk zu. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber textwerk eine angemessene Frist einzuräumen. Tut er dies nicht, so ist textwerk von der Mängelhaftung befreit. Werden die Mängel innert angemessener Frist von textwerk behoben, besteht seitens des Auftraggebers kein Anspruch auf Preisminderung. textwerk ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn dies unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Weder Rücktritts- noch Minderungsrecht bestehen hingegen bei unwesentlichen Mängeln.

10.3 Es obliegt gleichfalls dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. textwerk ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. textwerk haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt wurden.

10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber textwerk gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

11. Geheimhaltung

textwerk verpflichtet die bei ihr beschäftigten bzw. für sie tätigen Personen zur Wahrung aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind.

12. Haftung und Produkthaftung

- 12.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von textwerk und ihren Angestellten, Auftragnehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leuten“) für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung von textwerk ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.
- 12.2 Jegliche Haftung textwerks für Ansprüche, die auf Grund der von textwerk erbrachten Leistung (z.B. PR-Maßnahme) gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn textwerk ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für die Agentur nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet textwerk nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Auftraggeber hat textwerk diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 12.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.
- 12.4 Werden vorübergehend Waren des Auftragnehmers bei textwerk eingelagert, so haftet textwerk nicht für Schäden, die trotz der Wahrnehmung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes während dieser Einlagerung an den Waren entstanden sind.
- 12.5 Haftungsausschluss: textwerk übernimmt keinerlei Haftung für eine im Sinne des österreichischen oder internationalen Urheberrechts nicht zugelassene Verwertung jener Unterlagen und Inhalte, die textwerk zum Zweck der Auftrags Erfüllung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden.

13. Datenschutz

Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Auftraggebers, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief an die in den AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

14. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen textwerk und Auftraggeber unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort ist der Sitz von textwerk. Bei Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald textwerk die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 15.2 Als Gerichtsstand für alle, sich zwischen textwerk und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von textwerk sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist textwerk berechtigt, den Auftraggebern an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.